

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Zu Art. X (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992)**

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018, dient der Verhinderung negativer Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) auf Studierende, die eine österreichische Studienförderung beziehen. Sie sieht folgende Maßnahmen vor:

- Ergänzung des Vereinigten Königreichs in der Aufzählung jener Länder, in denen Studien mit Mobilitätsstipendium gefördert werden können;
- Schaffung einer Übergangsregelung für Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die schon vor dem Brexit als EWR-Bürger mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt waren und für ihr Studium in Österreich Studienbeihilfe bezogen haben.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. X (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992)**

##### **Zu Art. X Z 1 (§ 56d Abs. 1)**

Mobilitätsstipendien dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Hochschulen in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz betrieben werden. Die Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen jenen für Studienbeihilfe, das heißt, nur sozial förderungswürdige Studierende, die einen entsprechenden Studienerfolg nachweisen, können ein Mobilitätsstipendium beziehen.

Das Vereinigte Königreich ist nach Deutschland das zweitbeliebteste Zielland Europas für Studierende. Pro Studienjahr beantragen ca. 370 Studierende ein Mobilitätsstipendium für ein Studium an einer britischen Hochschule, ca. 200 Studierende erhalten ein solches bewilligt.

Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem EWR könnten Studierende für ein Studium im Vereinigten Königreich kein Mobilitätsstipendium mehr beziehen.

Es soll daher mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 56d Abs. 1 Vorsorge dafür getroffen werden, dass Studien an Hochschulen im Vereinigten Königreich weiterhin gefördert werden können.

##### **Zu Art. X Z 2 (§ 75 Abs. 40)**

Grundsätzlich ist die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfe. Studierende aus Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweiz sind gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 1a StudFG in studienförderungsrechtlicher Hinsicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie entweder Wanderarbeitnehmer gemäß Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern, Daueraufenthaltsberechtigte gemäß Artikel 16 der RL 2004/38/EG oder ins österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind. Drittstaatsangehörige sind hingegen nur dann gleichgestellt, wenn sie nach mindestens fünfjährigem, rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Artikel 11 RL 2003/109/EG) erworben haben.

Bei einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem EWR könnten Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die schon bisher Studienbeihilfe bezogen haben, diese nur mehr beziehen, wenn sie das Daueraufenthaltsrecht als Drittstaatsangehörige erworben haben. Dies wird in den meisten Fällen zum Verlust der Studienbeihilfe ab dem auf den Austritt folgenden Studienjahr führen. Derzeit beziehen in Österreich 14 Personen mit der Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs Studienbeihilfe aufgrund einer Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1a.

Im Sinne des Vertrauensschutzes soll § 4 Abs. 1a StudFG auf jene Studierende, die bereits vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1a StudFG

Studienbeihilfe bezogen haben, längstens bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung finden. Diese Studierenden können daher bei Fortbestand der Gleichstellungsvoraussetzungen weiterhin Studienbeihilfe beziehen. Dieser Gleichstellungsanspruch erlischt spätestens mit Abschluss des geförderten Studiums. Für ein nachfolgendes (aufbauendes) Studium (Master- oder Doktoratsstudium) besteht kein Gleichstellungsanspruch gemäß § 4 Abs. 1a StudFG.